66/162

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau

KANTON solothurn

Genehmigungsinhalt

Gemeinde	Balsthal
Strasse	Lobiseystrasse
Abschnitt / Objekt	Lobyseistrasse, Eschenholz bis St. Wolfgang Stützmauern 53/66/B und C; Durchlässe 8/66/9 und 9/66/4
Projekt	Ersatzmassnahmen inkl. Verlegung Mümliswilbach
Projektphase	Bewilligungsverfahren / Auflageprojket
Inhalt	Erschliessungs- und Gestaltungsplan Lobiseystrasse / Mümliswilbach **Situation 1:200**

Übersicht

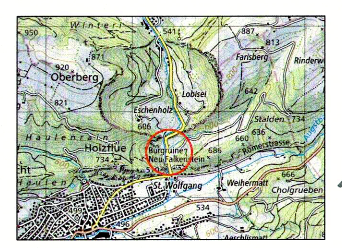

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. August 2022 bis 9. September 2022

vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 2023/42 genehmigt.

Solothurn, 17. Januar 2023
Staatsschreiber:

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Achs-Nr.	7500
Bezugspunkt (BP)	14 + 80 m bis 17 +10 m
Achs-Nr.	
Bezugspunkt (BP)	
Objekt-Nr. KB	53/66/B; 53/66/C, 8/66/9; 9/66/4
Projekt-Nr.	3TK.01287.P.01

Dok.-Nr.		A-1251.11
Format		59.4 x 210 cm
	Kürzel	Datum
Erstellt	mw/bru	15.07.2022
Geprüft	kau	15.07.2022
Freigabe		
Revidiert Index A		
Geprüft		
Freigabe		

Amt für Verkehr und Tiefbau
Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn
Telefon 032 627 26 33
E-Mail avt@bd.so.ch / www.avt.so.ch

Hunziker, Zarn & Partner
Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau
Schachenallee 29, 5000 Aarau
Telefon: 062 823 94 61, Email: info@hzp.ch

Ingenieurbüro Wilhelm + Wahlen

Legende

Orientierungsinhalt

Elemente bestehend

- Wald
- Ufergehölz
- best. Gewässer
- Strassen
- Gebäude
- Baupiste

Werkleitungen bestehend

Genaue Lage Werkleitungen: Werkleitungsplan, 2-1516 / 104

- Strom
- Strom Freileitung
- Swisscom
- TV
- Wasserfassung TELA
- Wasser
- Kanalisation

Genehmigungsinhalt

Elemente Projekt

- neue Gewässerführung
- Böschungen
- Biogene maschinelle Ufersicherung BMU
- Beurteilungslinie
- Belagsersatz
- Fahrzeugrückhaltesystem
- Blöcke
- Wurzelstock
- Raubaum
- Uferfaschinen (2/3 Totholz, 1/3 ausschlagfähiges Material)
- Baum- / Holzbuhnen
- Buhne
- Raubaum
- Wurzelstamm
- Hecken
- Erlen / Weiden
- Biberschutz, Maschendrahtgitter in Böschung eingebaut
- Baupiste und Installationsflächen

Werkleitungen geplant

- Strom

Dem Plan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.

Sonderbauvorschriften (SBV)
(Stand, 15. Juli 2022)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Lobiseystrasse, Ersatzmassnahmen inkl. Verlegung Mümliswilerbach" bezweckt den Ersatz der bestehenden Ufermauer, die Erneuerung des Bachdurchlasses Farisberggraben und die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Verlegung und Revitalisierung des Mümliswilerbachs in Balsthal. Die Massnahmen umfassen den Ersatz der bestehende sanierungsbedürftigen Stützmauer Objekt 53/66/C und des Durchlass Farisberggraben Objekt 8/66/9 sowie die Verlegung, ökologische Umgestaltung und die Wiederherstellung der Längsvernetzung für aquatische Lebewesen im Mümliswilerbach. Dazu wird der Mümliswilerbach verlegt und die bestehenden Schwellen und Abstürze werden aufgehoben und durch fischgängige Blockriegel ersetzt.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine gestrichelte blaue Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Balsthal und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) unterstellt.

§ 4 Massnahmen
1. Kunstbauten

1.1 Objekt 53/66/C Bachmauer
Die bestehende sanierungsbedürftige Bachmauer zwischen Lobiseystrasse und Mümliswilerbach am oberen Perimeterrand wird durch eine neue Betonmauer mit einer Länge von 45m und Höhe von 5m ersetzt (Übersichtsplan Stützmauer 53/66/C, Plan-Nr. 2-1516 / 101).

1.2 Objekt 53/66/B Bachmauer
Die bestehende sanierungsbedürftige Bachmauer zwischen Lobiseystrasse und Mümliswilerbach am unteren Perimeterrand wird ersatzlos abgebrochen und durch eine flache Böschung (1:3) ersetzt. (Situation 1:500, Plan-Nr. A-1251.11).

1.3 Objekt 8/66/9 Durchlass Farisberggraben
Der bestehende sanierungsbedürftige Durchlass Farisberggraben unter der Lobiseystrasse wird in seiner Lage und Ausrichtung leicht verlegt. Mit der Verlegung des Mümliswilerbachs und der neuen flachen Strassenböschung wird der Durchlass rund 28m lang. Der neue Durchlass Farisberggraben wird mit einem Maulprofil aus Wellstahl erstellt (Übersicht Durchlässe 8/66/9 und 9/66/4, Plan-Nr. 2-1516 / 103).

1.4 Objekt 9/66/4 Durchlass Lobiseystrasse
Der bestehende Durchlass unter der Lobiseystrasse bleibt bestehen. Mit der Verlegung des Mümliswilerbachs und der neuen flachen Strassenböschung wird der Durchlass im Böschungsbereich mit einem neuen Rohr PP D = 600mm verlängert (Übersicht Durchlässe 8/66/9 und 9/66/4, Plan-Nr. 2-1516 / 103).

2. Verlegung Mümliswilerbach

2.1 Gerinneverlauf
Der Mümliswilerbach wird auf einer Länge von ca. 130m um bis 12m Richtung Westen in ein neues Gerinne verlegt. Das neue rechte Bachufer wird nicht gesichert damit auf diesem Abschnitt eigendynamische Seitenerosionsprozesse stattfinden können. Auf der linken Bachseite wird eine neue flache (1:3) Uferböschung erstellt, die durchgehend mit ingenieurbiologischen Sicherungsmassnahmen vor Erosion geschützt wird. Das Ufer und die Sohle werden zusätzlich mit Holz- und Steinbuhnen, Raubäumen und Wurzelstöcken strukturiert.

2.2 Riegel-Kolk-Sequenzen
Die zwei bestehenden Holz-Schwellen im obersten Projektabschnitt, welche ein Wanderhindernis für Fische darstellen, werden durch eine Riegel-Kolk-Sequenz aus sieben Blockriegeln (Abstand 8m, Absturz Niederwasserrinne 19cm) ersetzt und so die Sohle gegen eine Rückwärtserosion gesichert und die aquatische Längsvernetzung wieder hergestellt.

2.3 Biberschutz
In der neuen linksufrige Bachböschung unterhalb der neuen Stützmauer wird auf einer Fläche von ca. 1'300m2 ein Maschendrahtgitter gegen das Untergraben der Böschung durch Biber unter die Vegetationsschicht verlegt.

2.4 Ufergehölze
Ufergehölze sind bundesrechtlich und kantonal geschützt. Durch das Projekt werden bestehende Ufergehölze entfernt und neue Gehölze (=Ersatz) angepflanzt. Dieser Eingriff erfordert eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung. Die Flächen mit der definitiven und temporären Entfernung der Ufergehölze sowie die Flächen mit den Ersatzpflanzungen sind auf dem Plan Flächen Ufergehölz, Plan-Nr. A-1251.16 ersichtlich.

2.5 Bepflanzung
Die neue flache Uferböschung zwischen Strasse und Mümliswilerbach wird mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern in Gruppen oder als Heckenform bepflanzt. Zudem werden die offenen Bereiche der Böschung mit einem artenreichen Saatgut angesät. Das linke Bachufer wird durchgehen mit einer biogenen maschinellen Ufersicherung (BMU) ingenieurbiologisch gesichert. Weiter werden im Uferbereich Erlen als Einzelbäume gepflanzt.

3. Erholung

3.1 Erschliessung / Begehbarkeit
Der Mümliswilerbach kann frei betreten werden. Es werden keine Erholungseinrichtungen, Zugänge und Wege erstellt.

4. Bewirtschaftung / Unterhalt / Nutzung
Das neue Bachgerinne, die neue Stützmauer sowie die Bachdurchlässe müssen periodisch unterhalten werden. Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen sowie zugunsten der Kunstbauten zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden. Das rechte Bachufer darf sich eigendynamisch frei entwickeln. Seitenerosionen werden zugelassen und sind erwünscht.

§ 5 Werkleitungen
Vom Projekt "Lobiseystrasse, Ersatzmassnahmen inkl. Verlegung Mümliswilerbach" sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitungsbetreiber wurden über das Vorhaben informiert und sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 6 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Lobiseystrasse, Ersatzmassnahmen inkl. Verlegung Mümliswilerbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 7 Inkrafttreten
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.